

**VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM ANGEBOT
- T I E F B A U -**

Das Angebot des Bieters ist auf der Basis dieser Vertragsbedingungen zu erstellen.

Angebotsgegenstand:

Es handelt sich u.a. um:

über die Ausführung von Tiefbauarbeiten
zur Herstellung der Fernwärmeleitungen.

Los 1.2 und / oder Los 1.3
Streckenabschnitt
von Heizwerk Rüttenscheid in der „Walpurgisstraße“ bis Straße „Am Grugapark“

Die räumliche Abgrenzung der Lose entnehmen Sie bitte den Plänen.

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben
mit dem Angebot einreichen.**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Vertragsbestandteile
- 2 Liefer- und Leistungspflicht
- 3 Einzelne Vertrags- und Ausführungsbestimmungen
- 4 Liefer- und Leistungstermine
- 5 Abrechnungsfaktoren/Preise
- 6 Stundensätze
- 7 Abrechnung und Zahlung
- 8 Abnahme
- 9 Sicherheitsleistungen
- 10 Versicherungen
- 11 Haftung von Arbeitsgemeinschaften
- 12 Sistierung, Annullierung, Kostennachweis
- 13 Teilnichtigkeit
- 14 Sonstige Vereinbarungen
- 15 Bindefrist

1. Vertragsbestandteile

Es gelten ausschließlich die Vereinbarungen und Bedingungen in der nachstehenden Rangfolge:

- 1.1 Bestellschreiben (Wertkontrakt als Rahmenvereinbarung) einschließlich etwaiger Nachträge (soweit eine Auftragserteilung erfolgt),
- 1.2 diese „Vertragsbedingungen zum Angebot“, Stand 07.02.2024, nebst eventueller Ergänzungen und ergänzender Niederschriften,
- 1.3 das auf der Basis der „Vertragsbedingungen zum Angebot“, Stand 07.02.2024 erstellte Angebot des Bieters,
- 1.4 „Richtpreisverzeichnis der STEAG Fernwärme GmbH über die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung von Fernwärmeleitungen bzw. Hausanschlüssen in den Fernwärmesystemen“, Stand: 11.2021, **RPV Tiefbau**,
- 1.5 „Iqony Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“, Stand Dezember 2023,
- 1.6 „Iqony Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen“, Stand Dezember 2023,
- 1.7 „Iqony-Betriebsordnung“, Stand Februar 2023,
- 1.8 „Anmeldung-Bestätigung-Verpflichtung zur Betriebsordnung“, Stand Februar 2023,
- 1.9 Betriebsanweisung für Tätigkeiten im Bereich der Fernwärmeverteilung (Netze, Schächte, Hausstationen) der STEAG-Fernwärme GmbH“, Stand: 01/2020
- 1.13 alle gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften, Regeln, Empfehlungen und Richtlinien, wie z. B. des VDI, VDE, TÜV, VDEW, DVGW, AGFW, der VGB, der Gewerbeaufsicht, der Bergbehörde, der Berufsgenossenschaft, die DIN-Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik, jeweils nach dem neuesten Stand zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung.
- 1.14 Sofern die Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden und die Zuwendungsbescheide Auflagen für die Nachunternehmer der Iqony Fernwärme GmbH bzw. STEAG Fernwärme Essen GmbH & Co. KG vorsehen, wird der Auftragnehmer diese nach Bekanntgabe durch Iqony-Fernwärme GmbH bzw. STEAG Fernwärme Essen GmbH & Co. KG erfüllen. Die dadurch nachweislich entstehenden Mehrkosten werden vergütet.

2 Liefer- und Leistungspflicht

2.1 Die Liefer- und Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus den unter Punkt 1 genannten Vertragsbestandteilen.

Für folgende(s) Los(e): [*Bitte Unzutreffendes streichen*]

- Los 1.2 Rohrgraben und Baugruben
- Los 1.3 HDD Bohrung und Pressungen

3 Einzelne Vertrags- und Ausführungsbestimmungen

3.1 Besondere Festlegungen

Die Trassenführung wird im Zuge der Planung und Arbeitsdurchführung dem Auftragnehmer anhand von Lageplänen bekannt gemacht; sie kann sich allerdings gegenüber den Plänen ändern. Der Arbeitsablauf der Bauarbeiten ist in Absprache mit der Bauleitung des Auftraggebers festzulegen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Trasse nicht in einem Zuge ausgeführt werden kann, sondern in Teilabschnitten, z.B. infolge anderer Arbeiten, Verkehrslenkungsmaßnahmen o.ä.

Abweichend von Ziffer 2.19, Satz 1 der „Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“, werden die Hauptachsen der auszuführenden Baumaßnahmen dem Auftragnehmer anhand von Plänen und/oder örtlicher Angabe vorgegeben.

Abweichend von den „Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“, Ziffer 2.17 werden evtl. erforderlich werdende statische Berechnungen, Konstruktionspläne und die dazugehörigen Ausführungspläne vom Auftraggeber beigestellt.

In Ergänzung zu Ziffer 1.11 der „Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, die evtl. für die Ausführung der Leistungen notwendigen Bauhilfsmaßnahmen zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, auch innerhalb des Erdreiches zu entfernen.

Medien werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Bauarbeiten über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und dies zu berücksichtigen.

3.2 Umweltverträglichkeit und Gesundheitsschutz

Die bei den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten anfallenden Abfälle gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Abfallverwertung oder -beseitigung entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfolgt. Der Auftragnehmer übernimmt gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) die Pflichten des Abfallerzeugers und -besitzers. Er führt in seinem eigenen Namen die gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) erforderlichen Nachweise über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und über die durchgeführte Entsorgung. Er bewahrt diese Nachweise für einen Zeitraum der mindestens den Aufbewahrungspflichten der NachwV entspricht, auf. Ferner bilanziert der Auftragnehmer die im Rahmen seiner Tätigkeit beim Auftraggeber anfallenden und durch ihn verwerteten und beseitigten Abfälle gemäß Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV) und legt diese dem Auftraggeber einmal im Quartal vor. Ungeachtet dessen behält sich der Auftraggeber ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Auskünfte über die vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungswege sowie über Menge und Verbleib der beseitigten und verwerteten Abfälle zu verlangen.

Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß NachwV nicht nach oder hat er diese nicht ordnungsgemäß erfüllt und wird der Auftraggeber infolgedessen als Abfallbesitzer in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden bzw. die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Alle vorgenannten Leistungen gelten als Nebenleistungen im Sinne der VOB/C Textziffer 4.1.

Der Auftraggeber behält sich ferner das Recht vor, in begründeten Fällen die Verwertung zu untersagen.

3.3.1 Für die umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Abfällen, die in den Beschreibungen des Auftraggebers nicht aufgeführt sind, und die nur durch besondere Behandlung umweltverträglich verwertet/beseitigt werden können, werden dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Kosten nur dann gesondert vergütet, wenn sie vom Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung genehmigt wurden.

3.3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den zur Verwertung kommenden Materialien keine gesundheits- und/oder umweltschädigenden Stoffe enthalten sind.

Dies gilt auch für Materialien, die von Dritten bezogen, bzw. von Subunternehmern eingesetzt werden.

3.4 Für die Auswahl des Aufstellungsstandortes der Baustelleneinrichtung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Versorgung der Baustelle mit Hilfsenergien wie z. B. Brauch- (einschließlich Bauwasser) bzw. Trinkwasser, Pressluft und elektrischer Energie ist, soweit erforderlich, vom Auftragnehmer durchzuführen, einschließlich erforderlicher Änderungen.

- 3.5 Der Arbeitsablauf aller Arbeiten ist in Absprache mit der Bauleitung des Auftraggebers festzulegen. Mit evtl. Unterbrechungen muss gerechnet werden, da die Arbeiten möglicherweise durch Fremdleitungen, Verkehrsmaßnahmen o. ä. behindert werden können. Diese Stillstandzeiten werden nicht vergütet.
- 3.6 Vor Baubeginn des Trassenabschnitts ist durch den Auftragnehmer ein Zustandsbericht der durch das Baugeschehen in Anspruch zu nehmenden Straßen, Plätze bzw. Flächen und ggf. der Bebauung anzufertigen. Dieser Zustandsbericht ist gemeinsam mit den in Frage kommenden Behörden oder Eigentümern zu erstellen und bei Bedarf durch Fotografien zu ergänzen.
- Dieser von allen Parteien unterschriebene Zustandsbericht ist der Bauleitung des Auftraggebers zu übergeben. Der Zustandsbericht soll alle zur Zeit der Begehung festgestellten Beschädigungen und Mängel enthalten.
- Die Kosten für die Beseitigung aller bei der Durchführung der Baumaßnahmen oder damit im Zusammenhang entstandenen Schäden trägt der Auftragnehmer.
- 3.7 Sicherungsposten, die bei Baumaßnahmen in Straßen- oder Straßenbahnbereichen erforderlich sind, werden nicht gesondert vergütet.
- Sicherungsposten, die bei Gleisen der DB oder Gleisen, die der Bahnaufsicht der DB unterstehen, werden vergütet.
- 3.8 Der Auftragnehmer stellt einen Baustellenkoordinator nach BGV A § 6 (1).
- 3.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Zwischen- und Endabnahmen anwesend zu sein.

4 Liefer- und Leistungstermine

- 4.1 Baubeginn Ende 2.Quartal 2024 / Anfang 3.Quartal 2024
- Bauende 24 Monate nach Baubeginn
- Es sind bis zu 3 Kolonnen auf Wunsch des Auftraggebers einzusetzen.
Etwaige Nachunternehmer werden hierbei nicht berücksichtigt.
- 4.2 Vertragsstrafe
- 4.2.1 Sofern zwischen den Parteien pönalisierte Termine vereinbart werden, gilt nachfolgende Vereinbarung:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von jeweils 0,25% der Gesamtrechnungssumme des jeweiligen Einzelabrufes je angefangenem Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtabrechnungssumme des jeweiligen Einzelabrufes, bei nicht gehöriger Erfüllung, insbesondere bei Überschreitung der mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Vertragsstrafetermine.
Die pönalisierten Termine werden in den Einzelabrufen festgelegt.
- 4.2.2 § 341 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden kann.
- 4.2.3 Eventuelle Vertragsstrafen wegen nicht gehöriger Erfüllung, eventuelle Ansprüche aus Verzug und eventuelle Preisminderungen bzw. Schadensersatzansprüche werden unabhängig voneinander in Ansatz gebracht.

5 Abrechnungsfaktoren / Preise

- 5.1 Es gelten die einzelvertraglich vereinbarten Abrechnungsfaktoren auf das RPV Tiefbau, Stand 11/2021. Die vereinbarten Abrechnungsfaktoren haben für Zulagekosten und Stundenlohnzuschläge und für die Gestellung von LKW nach KGS keine Gültigkeit.

Die vereinbarten Preise und Abrechnungsfaktoren gelten für alle Lieferungen und Leistungen bis zum Ende der Auftragsausführung als fest.

Eine Verpflichtung, dem Auftragnehmer insgesamt Teilleistungsaufträge bis zur Höhe des im Rahmen der Vertragsgespräche evtl. bekannt gewordenen bzw. in Kontrakt oder Bestellung genannten Wertes zu erteilen, besteht nicht. Ansprüche des Auftragnehmers auf Vertragserfüllung und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

6 Stundensätze

6.1 Stundenlohnarbeiten

- 6.1.1 Für Stundenlohnarbeiten – soweit vom Auftraggeber schriftlich beauftragt – vergütet der Auftraggeber dem im Leistungsverzeichnis Tiefbau angebotenen Stundensatz

Der Stundensatz versteht sich einschl. Lohnzusatz-, Gemeinkosten, Auslösung, Fahrgeld und Wegezeit etc. und gelten für die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden. Ebenso enthalten sind ZVK und Winterbauumlage.

- 6.1.2 Für evtl. auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich werdende Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit und Mehrarbeit werden zu den tariflichen Zuschlägen vergütet. Die tariflichen Zuschläge werden auf einen für **alle Qualifikationsgruppen einheitlichen**

Basislohn von €/h

berechnet. Arbeitet der Auftragnehmer zur Optimierung seiner eigenen Arbeitsabläufe ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Auftraggeber länger als 8 Std./Tag, besteht hierfür kein Anspruch auf die tariflichen Mehrarbeitszuschläge.

7 Abrechnung und Zahlung

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsam genommenem Aufmaß und einschlägigen Abrechnungszeichnungen, ggf. nach vom Auftraggeber bescheinigten Leistungsnachweisen zu den vereinbarten Preisen.

Für die Längenermittlung wird die Mittelachse des Fernwärmesystems zugrunde gelegt.

Die Bodenentsorgungskosten kleiner als Z 1.2 sind in den Positionen des Kurz-LV's und des kompletten Tiefbau LV's incl aller weiteren erforderlichen Leistungen wie z.B. Beprobung enthalten

- 7.2 Es ist beabsichtigt, im Auftragsfall die Abrechnung über das Abrechnungssystem bzw. Lieferantenportal Resource durchzuführen. Die Zahlung erfolgt abweichend zu Ziffer 8.1 der „Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“ 30 Tage netto nach Anerkennung des jeweiligen Leistungsscheins in Resource.

Die unter Ziffer 8.6 der „Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“ vorgesehenen Sicherheitseinbehalte kommen nicht zur Anwendung. Alle Rechnungen werden nach ordnungsgemäßer

Leistungserbringung und Vorliegen der Bürgschaft nach Punkt 9.1 dieser kaufmännischen Bedingungen zu 100% ausgezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass folgende Unterlagen beim Auftraggeber vorliegen:

- vorbehaltlose Auftragsbestätigung
- Bürgschaften gemäß Punkt 9.1
- Versicherungsnachweis gemäß Punkt 10.2

7.3 entfällt

7.4 Stundenlohnarbeiten gemäß Ziffer 3 der „Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen“) sind unter Beifügung der vom Auftraggeber bescheinigten Stunden- und ggf. Materialnachweise – zuzüglich Mehrwertsteuer – im Lieferantenportal Risource abzurechnen.

7.5 Werden nach der Annahme des abschließenden Leistungsscheins des jeweiligen Einzelauftrages in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den diesbezüglichen Unterlagen durch Rechnungsprüfungsstellen festgestellt, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer zum gegenseitigen Ausgleich verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

7.6 Nach Vertragsbeginn eintretende außerordentliche Erhöhung oder Einführung von Steuern, Gebühren oder sonstiger öffentlicher Auflagen (bspw. CO₂-Zuschlag, MwSt., Maut) können in gegenseitigem Einvernehmen gegen Nachweis berechnet werden.

8 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Abschluss aller Arbeiten sowie nach zufriedenstellender Erledigung aller Beanstandungen des AGs. Die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Lieferungen/Leistungen erfolgt durch den verantwortlichen Fachbauleiter. Über die Abnahme wird ein gemeinsamer Bericht verfasst (Abnahmeprotokoll - Formblatt des AG). Die vertragliche Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgreich durchgeführter Abnahme und Dokumentation per Abnahmeprotokoll.

Die Abnahme der von dem Auftragnehmer ausgeführten Lieferungen und Leistungen erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt der Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers für alle Mängel.

In Ergänzung zu Ziffer 7.6 der "Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen " sind mind. 2 Werktage vor den geplanten technischen Freigaben diese bei der Bauleitung des Auftraggebers anzumelden.

9 Sicherheitsleistungen

9.1 Vertragserfüllungsbürgschaft / Gewährleistungsbürgschaft

Der Auftragnehmer stellt eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes der Bundesrepublik Deutschland gemäß beiliegendem Muster in Höhe von 10 % des Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer).

Die Bürgschaft ist im Hinblick auf mögliche Terminänderungen unbefristet zu stellen. Sie wird bei Vertragsbeendigung oder bei Vorliegen der Gewährleistungsbürgschaft entsprechend nachfolgender Ziffer 9.2 vom Auftraggeber zurückgegeben.

9.2 Die Vertrags- und Gewährleistungsbürgschaft kann nach vertragsgemäßer Leistungserbringung gegen eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden. Die Gewährleistungsbürgschaft ist in Höhe von 5 % - (ohne Umsatzsteuer) – bezogen auf die Gesamtabrechnungssumme zu stellen.

9.3 Die beauftragende Gesellschaft ist als Gesamtgläubiger der nach vorstehender Vereinbarung vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaften berechtigt, selbstständig Ansprüche im Zusammenhang mit den jeweils erteilten Teilleistungsaufträgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, aus der Bürgschaft

gemäß § 428 BGB geltend zu machen, jedoch mit der Maßgabe gemäß § 420 BGB, dass die Teilleistungsaufträge als teilbare Leistung des Positionswertes gelten.

10 Versicherungen

10.1 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber auf Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für den von ihm und seinen Vorlieferanten/Subunternehmern verursachten Schaden bis zu folgenden Wertgrenzen:

- bei Personenschäden unbegrenzt
- bei Sachschäden bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro je Schadensfall,
- bei reinen Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 5.000.000 Euro, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle.
- für Tätigkeitsschäden je Schadensereignis bis zu einer Höhe von 25.000 Euro

(einschließlich Umwelt- und Gewässerschäden, störfalldeckend)

Für einen über die Wertgrenzen hinausgehenden Schaden, der vom AN versicherungsmäßig abgedeckt ist, gelten die Leistungen der Versicherungen als Haftungsobergrenze.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend für Schadenersatzansprüche des AN gegenüber dem AG.

10.2 Nachweis des Versicherungsschutzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abschluss der Versicherung(en) und die Prämienzahlungen mit der Auftragsbestätigung unter **Verwendung des beiliegenden Formulars und nur mit o.a. Summen** nachzuweisen.

11 Haftung von Arbeitsgemeinschaften

Bei Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (Arge) haftet jeder Arge-Partner dem Auftraggeber gegenüber gesamtschuldnerisch für vollständige Vertragserfüllung. Dies gilt auch bei Auflösung der Arge.

12 Sistierung, Annullierung, Kostennachweis

12.1 Der Auftraggeber kann jederzeit das vollständige oder teilweise Ruhen des Auftrages schriftlich anordnen (Sistierung) oder den Auftrag – auch nach angeordnetem Ruhen – ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung beenden (Annullierung), wenn er dies im Zusammenhang mit dem Genehmigungsrisiko oder aus anderen Gründen für notwendig oder zweckdienlich erachtet.

12.2 Ordnet der Auftraggeber das Ruhen eines Auftrages an oder beendet er den Auftrag – beides gemäß Punkt 12.1 – gilt folgende Regelung:

12.2.1 Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer in der Zeit nach verbindlicher Auftragserteilung bis zum Zugang der schriftlichen Sistierung oder der schriftlichen Annullierung erbracht hat, werden vertragsgemäß vergütet, sofern sie mit dem Bau untrennbar verbunden sind. Bei Schwierigkeiten der Preisermittlung treffen die Parteien eine einvernehmliche Vereinbarung unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten, jedoch nur bis zur Höhe des anteiligen Auftragswertes.

12.2.2 Andere Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum erbracht hat, werden den Anforderungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber auf Selbstkostenbasis, jedoch nicht höher als zum anteiligen Auftragswert übernommen, sofern nachweislich keine andere Verwendungsmöglichkeit besteht. Die so übernommenen Liefer- und

Leistungsgegenstände gehen in das Eigentum des Auftraggebers über; soweit der Auftraggeber diese Gegenstände nicht in Besitz nimmt, verwahrt der Auftragnehmer sie für ihn.

Die Liefer- und Leistungsgegenstände sind so zu verwahren, dass sie gesondert gelagert und als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet werden, und ihre Verwendungsfähigkeit gewahrt bleibt. Über die Kosten der Lagerung und ggf. der Konservierung werden die Parteien sich zu gegebener Zeit einigen.

- 12.2.3 Den Umfang der gemäß vorstehender Regelung zu vergütenden Lieferungen und Leistungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweisen.
- 12.3 Im Fall der endgültigen Stilllegung des diesem Auftrag zugrunde liegenden Projekts wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers die von ihm bzw. für ihn gelieferten und montierten Teile zu angemessenen Preisen und Bedingungen demontieren. Die Demontage wird er so ausführen, dass Anlagenteile nach Möglichkeit nicht beschädigt werden.
- 12.4 Wird der gemäß Punkt 12.1 sistierte Auftrag durch den Auftraggeber wieder freigegeben und geht das diesem Auftrag zugrunde liegende Projekt in Betrieb, so werden alle Lieferungen und Leistungen, für welche der Auftragnehmer gemäß Punkt 12.2.2 nur die Selbstkosten erstattet bekommen hat, zu den vereinbarten Abrechnungsfaktoren/Preisen vergütet.
- 12.5 Im Fall der Sistierung wird der Auftragnehmer Anzahlungen, soweit sie den Betrag übersteigen, den er nach den Punkten 12.2.1 und 12.2.2 beanspruchen kann, zu einem marktgerechten Zinssatz (Zinssätze für kurzfristige Kontokorrent-Kredite an erste Industrieadressen) verzinsen, und zwar ab eine Woche nach Zugang der Sistierungserklärung. Grundsätzlich besteht für diesen Fall auch die Möglichkeit des Zahlungsausgleichs.
- 12.6 Fällt das in Punkt 12.1 genannte Ereignis in die Zeit nach Beginn der Gewährleistungszeit, so werden die Parteien sich unverzüglich darüber verständigen, inwieweit die Gewährleistungszeit durch dieses Ereignis gehemmt wird.
- 12.7 Weitergehende Ansprüche jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber sind ausgeschlossen.

13 Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben.

14 Sonstige Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftraggeber hat ausdrücklich das Recht, bei nicht qualifizierter Ausführung des Auftrages dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen. Hieraus entstehende Kosten werden dem Auftragnehmer berechnet. Die Entscheidung hierüber fällt die Bau- oder Betriebsabteilung des Auftraggebers. Sie wird dem Auftragnehmer über einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des Auftraggebers mündlich mitgeteilt und schriftlich bestätigt.
- 14.2 Sofern Baustellen des Auftragnehmers durch Einflüsse, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, nicht so abgewickelt werden, wie es die Terminpläne vorsehen, hat der Auftraggeber das Recht, solange weitere Baustellen durch andere Auftragnehmer ausführen zu lassen, bis die unter Terminverzug stehenden Baustellen beendet sind; diese weiteren Baustellen werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und evtl. anfallende Mehrkosten vom Auftraggeber an den Auftragnehmer weiter belastet.
- 14.3 Ergibt sich durch Planungsänderungen, Ausführungsänderungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Grundlage, dass die vom Auftraggeber aufgeführten Bestellmengen nicht abgenommen werden können,

so besteht seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Erfüllung der vom Auftraggeber geplanten Menge. Ebenso entfällt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

14.4 Iqony Fernwärme Essen GmbH & Co. KG ist berechtigt, aus den Wertkontrakten Teilleistungsaufträge zu erteilen.

14.5 Die technischen Erläuterungen und die Beschreibung der möglichen Einsatzfälle durch den Auftraggeber wurden vom Auftragnehmer bei der Preisfindung berücksichtigt.

15 **Bindefrist**

An sein Angebot hält sich der Bieter bis zum 13.07.2024 gebunden.

Anlagen

Anlage 1 Bürgschaftsmuster

Anlage 2 Formular "Versicherungsnachweis"

.....
Ort

.....
Datum

Stempel und Unterschrift des Bieters:

MUSTER
Briefbogen Kreditinstitut/Versicherungsgesellschaft/Konzern

(BRIEFKOPF DES BÜRGEN)

MUSTERTEXT

KOMBINIERTER VERTRAGSERFÜLLUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSBÜRGSCHAFT

Die.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

hat gegenüber.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

für das Projekt.....

Kontrakt-Nr.

nach der Sicherungsabrede aus dem entsprechenden Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vom eine Bürgschaft in Höhe von € (ohne USt) zur Sicherung der Ansprüche auf vertragsgemäße Erfüllung bzw. aus Gewährleistung einschließlich Nacherfüllung der vom Auftragnehmer eingegangenen Verpflichtungen zu stellen.

Wir, (Bezeichnung und Anschrift des Bürgen) übernehmen hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die vertragsgemäße Erfüllung bzw. Gewährleistung einschließlich Nacherfüllung bis zu einem Betrag in Höhe von €.....(i.W.:.....).

Wir verpflichten uns an den Auftraggeber zu zahlen.

Wir verzichten auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 und 2 BGB, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht gilt, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Wir sind nicht berechtigt, uns von den Verpflichtungen aus der Bürgschaft dadurch zu befreien, dass der verbürgte Betrag ganz oder teilweise zum Zwecke der Sicherheitsleistung hinterlegt wird.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt spätestens mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Für alle Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft ist Essen als Erfüllungsort vereinbart.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht.

Gerichtsstand ist Essen.

Ort/Datum

.....

(Unterschrift des Bürgen)

(BRIEFKOPF DES BÜRGEN)

MUSTERTEXT**BÜRGSCHAFT ZUR ABLÖSUNG DER VERTRAGSERFÜLLUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSBÜRGSCHAFT**

Die.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

hat gegenüber.....

- nachstehend Auftraggeber genannt -

für das Projekt

Kontrakt-Nr.

nach der Sicherungsabrede aus dem entsprechenden Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vom eine Bürgschaft in Höhe von € (ohne USt) zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung einschließlich Nacherfüllung zu stellen. Diese Bürgschaft tritt an die Stelle der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten kombinierten Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft.

Wir, (Bezeichnung und Anschrift des Bürgen) übernehmen hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der genannten Nacherfüllungsansprüche bis zu einem Betrag in Höhe von

€ (i.W.:)

Wir verpflichten uns an den Auftraggeber zu zahlen.

Wir verzichten auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 und 2 BGB, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht gilt, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Wir sind nicht berechtigt, uns von den Verpflichtungen aus der Bürgschaft dadurch zu befreien, dass der verbürgte Betrag ganz oder teilweise zum Zwecke der Sicherheitsleistung hinterlegt wird.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt spätestens mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Für alle Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft ist Essen als Erfüllungsort vereinbart.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht.

Gerichtsstand ist Essen.

Ort/Datum

.....

(Unterschrift des Bürgen)

Versicherungsnachweis für Bestell-Nr.

Hiermit bestätigen wir, dass für
(Versicherungsteilnehmer)

bei der
(Versicherer)

.....
.....
.....

unter Versicherungsschein-Nr.eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit folgenden Deckungssummen besteht

Personenschäden EURO

Sachschäden EURO

Vermögensschäden EURO

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsschäden p.a. beträgt das-fache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst unmittelbare und mittelbare Schäden.

Nicht versichert sind reine Vermögensschäden aus gelieferten Produkten, soweit nicht eine Deckungsmöglichkeit nach der erweiterten Produkthaftung gegeben ist.

In Abänderung der Allgemeinen Haftpflicht Versicherungsbedingungen gelten folgende Erweiterungen als vereinbart:

- Tätigkeitsschäden: Deckungssummen EURO
- Be- und Entladeschäden
- Leitungsschäden
- Allmählichkeitsschäden
- Mangelbeseitigungsnebenkosten
- Eigenschaftszusicherung
- Maschinenklausel
- Aus- und Einbaukosten
- Schäden aus Weiterverarbeitung usw.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Versicherer

.....
Datum

.....
Unterschrift